

RICHTLINIEN MEDIA-PROGRAMM 2017

A. ZIELE

- ◆ Steigerung der Programmvierfalt europäischer Filme in den Kinos, insbesondere von europäischen, nicht nationalen Filmen.
- ◆ Förderung von europäischen Initiativen der Kinobetreiber zugunsten des Jungen Publikums.
- ◆ Entwicklung eines Kino-Netzwerks, das gemeinsame Aktionen auf nationaler und europäischer Ebene ermöglicht.
- ◆ Ermutigung innovativer Praktiken in den Bereichen Promotion der Filme und Kommunikation mit dem Publikum.

B. VERTEILUNG DER FÖRDERUNG

- Die **Basisförderung** ist gestaffelt und beträgt höchstens 15.500 € für Kinos mit einer Leinwand, bis zu 45.500 € für Kinos mit 15 und mehr Leinwänden. Sie verteilt sich folgendermaßen:
 - **Programm-Förderung:** 80 % der Unterstützung werden für einen europäischen, vorrangig nicht nationalen Programmanteil gewährt, der je nach Anzahl der Filmvorführungen berechnet wird.
 - **Förderung „Junges Publikum“:** 20 % der Unterstützung werden zur Förderung von Initiativen der Kinobetreiber zugunsten des Jungen Publikums gewährt (die Höchstgrenze der Förderung „Junges Publikum“ beträgt 5.000 €). *Siehe Richtlinien – Junges Publikum.*
- **Zusätzlich zur Basisförderung können den Filmtheatern Boni gewährt werden:**
 - ein Bonus für **Programmvierfalt** für die Anzahl der im Programm vertretenen europäischen Nationalitäten,
 - ein Bonus für im Spielplan enthaltene Filme, die das **Europa Cinemas Label** erhalten haben,

C. FÖRDERUNG DES EUROPÄISCHEN PROGRAMMANTEILS IN DEN KINOS

Verwendete Abkürzungen: SENN - Europäische, nicht nationale Filmvorführungen / SE - Europäische Filmvorführungen

Land A: Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Spanien.

Land B: Belgien, Dänemark, Finnland, Griechenland, Irland, Island, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Tschechische Republik.

Land C: Kroatien, Portugal, Slowakei, Slowenien und Ungarn.

Land D: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Mazedonien, Montenegro, Rumänien, Serbien und Zypern.

Die Einteilung in vier Länderkategorien basiert auf folgenden Kriterien: Produktionsvolumen, Kinosaalbestand, Durchschnittspreis und Marktanteil an europäischen und nationalen Filmen. Bei den Ländern D wird auch die Tatsache berücksichtigt, dass in diesen Ländern wenige Kinos im Netzwerk vertreten sind.

1. Förderungstabellen der Basisförderung

Um die Programm-Förderung zu erhalten, müssen die Kinos bezogen auf alle Filmvorführungen und Leinwände einen ebenso hohen oder höheren Anteil an Filmvorführungen erreichen als für die Berechtigungsgrenze erforderlich ist (vgl. Tabelle 1, Spalten 1 und 2), die entsprechend der Anzahl der Leinwände mit dem Vertrag festgelegt wird.

Die Höhe der Förderung wird **entsprechend der Anzahl der Leinwände berechnet, die nach Verrechnung aller Ergebnisse der unter einem Vertrag stehenden Leinwände nachweislich über einen SENN-Anteil von 35 % verfügen. Für Kinos mit einer Leinwand sind 25 % erforderlich** (vgl. Tabelle 1, Spalten 3 und 4).

Schwerpunkt auf Erstaufführungen von europäischen Filmen: das Programm soll mindestens 70% von europäischen Vorstellungen erhalten, die Erstaufführungen sind, was bedeutet, dass die Filme innerhalb von 12 Monaten nach dem Filmstart in dem Kino gezeigt werden.

SENN-Grenze pro Nationalität:

Wenn Filme derselben Nationalität einen maßgeblichen Prozentsatz der europäischen, nicht nationalen Vorführungen ausmachen, können maximal angerechnet werden:

- 33 % der SENN für Kinos oder Kinoverbunde mit mehr als 5 Leinwänden,
- 50 % der SENN für Kinos oder Kinoverbunde mit 2 bis 5 Leinwänden,
- 66 % der SENN für Kinos mit einer Leinwand.

Tabelle 1

FÖRDERUNGSTABELLE NACH ANZAHL DER LEINWÄNDE										
1	2. Berechtigungsgrenzen für die Förderung					3	4	5	6	7
Gesamtzahl der Leinwände im Kinoverbund	Mindestanteil SENN im Kinoverbund	Länder A : Mindestanteil SE im Kinoverbund	Länder B : Mindestanteil SE im Kinoverbund	Länder C : Mindestanteil SE im Kinoverbund	Länder D : Mindestanteil SE im Kinoverbund	Mindestanteil SENN pro Leinwand mit Anspruch auf Förderung	Gesamtzahl der Leinwände mit Anspruch auf Förderung mit einem einzigen Vertrag	Jährliche Höchstförderung für einen Kinoverbund	Förderung Programm	Förderung Junges Publikum
1	25%	50%	45%	40%	30%	25%	1	15 500 €	12 500 €	3 000 €
2	22%	49%	44%	39%	29%	35%	2	18 000 €	14 500 €	3 500 €
3	22%	48%	43%	38%	28%	35%	3	20 500 €	16 500 €	4 000 €
4	22%	47%	42%	37%	27%	35%	4	23 000 €	18 500 €	4 500 €
5	22%	46%	41%	36%	26%	35%	5	25 500 €	20 500 €	5 000 €
6	20%	45%	40%	35%	25%	35%	6	27 500 €	22 500 €	5 000 €
7	20%	45%	40%	35%	24%	35%	7	29 500 €	24 500 €	5 000 €
8	20%	45%	40%	35%	23%	35%	8	31 500 €	26 500 €	5 000 €
9	20%	45%	40%	35%	22%	35%	9	33 500 €	28 500 €	5 000 €
10	17%	45%	40%	35%	21%	35%	10	35 500 €	30 500 €	5 000 €
11	17%	45%	40%	35%	20%	35%	11	37 500 €	32 500 €	5 000 €
12	17%	45%	40%	35%	19%	35%	12	39 500 €	34 500 €	5 000 €
13	15%	40%	35%	25%	18%	35%	13	41 500 €	36 500 €	5 000 €
14	15%	40%	35%	25%	17%	35%	14	43 500 €	38 500 €	5 000 €
15 und mehr	15% Länder ABC 12% Land D	40%	35%	25%	15%	35%	15 und mehr	45 500 €	40 500 €	5 000 €

Maßnahme zur Degressivität der Unterstützung:

Diese in 2015 eingeführte Maßnahme zur Degressivität betrifft alle Kinos, die dem Netzwerk seit mehr als 10 Jahren angehören (1. im Jahr 2005 unterzeichneter Vertrag).

Nach diesen 10 Jahren wird die Förderung jährlich um 1% gekürzt, auf den Gesamtbetrag (einschließlich der Programm-Förderung, des Bonus für Programmviefalt und der Unterstützung von Initiativen für das junge Publikum).

Eine Degressivität in Höhe von 3% wird daher in 2017 auf die Kinos angewandt, die seit 2005 oder früher Mitglieder des Netzwerkes sind, eine Degressivität in Höhe von 2% wird auf die Kinos angewandt, die seit 2006 Mitglieder des Netzwerkes sind, und eine Degressivität in Höhe von 1% wird auf die Kinos angewandt, die seit 2007 Mitglieder des Netzwerkes sind,

Im Falle von Mininetzwerken und gemeinsamen Kinoverbunden wird der Zeitpunkt der Aufnahme des letzten Kinos in den Kinoverbund betrachtet.

2. Bonustabelle

2.a. Bonus für Programmviefalt

Um die Kinobetreiber zu ermutigen, möglichst Filme aus verschiedenen Herkunftsländern ins Programm zu nehmen, kann ihnen ein Bonus entsprechend der Anzahl der **europäischen** Filme gewährt werden, die in der Liste der vorgeführten Filme vertreten sind.

Ein von 1 bis 20% der Programm-Fördersumme gestaffelter Bonus wird dem Kinobetreiber gewährt, wenn mindestens **11 europäische Nationalitäten** im Spielplan vertreten sind. Berücksichtigt wird eine Nationalität, wenn 3 Filmvorführungen ein und derselben Nationalität vertreten sind.

Tabelle 2

BONUSTABELLE FÜR PROGRAMMVIelfALT		
Anzahl der europäischen Nationalitäten	Bonus Länder A und B	Bonus Länder C und D
11-12	1 %	11%
13-14	2%	12%
15-16	3%	13%
17-18	4%	14%
19-20	5%	15%
21-22	6%	16%
23-24	7%	17%
25-26	8%	18%
27-28	9%	19%
29-30	10%	20%

2.b. Bonus Europa Cinemas Label: Anreiz für die Aufnahme von Filmen mit diesem Label ins Kinoprogramm

Das Europa Cinemas Label wird von einer Jury von Kinobetreibern für einen europäischen Film bei 5 Festivals verliehen: Berlin, Cannes, Karlovy Vary, Locarno und Venedig. Europa Cinemas unterstützt die Kinobetreiber des Netzwerks, Filme mit dem Europa Cinemas Label ins Programm zu nehmen und ermutigt sie, diese so lange wie möglich zu zeigen, um ihren Erfolg zu festigen.

Modalitäten des Bonus:

Kinos mit einer Leinwand: Wird ein Film länger als eine Woche und mehr als 14 Mal gezeigt, wird jede Projektion für die Berechnung des Anteils europäischer, nicht nationaler Filme des Filmtheaters doppelt gezählt.

Kinos mit 2 und mehr Leinwänden: Wird ein Film länger als zwei Wochen und mehr als 28 Mal gezeigt, wird jede Projektion für die Berechnung des Anteils europäischer, nicht nationaler Filme des Filmtheaters doppelt gezählt.

2.c. Bonus für Partnerschaften zwischen Kinobetreibern und Online-Plattformen

Ein Bonus richtet sich an Kinobetreiber, die ihre Kinos auf neue Filmstart-Methoden ausrichten wollen, etwa Partnerschaften mit Video-on-Demand-Diensten, und zwar mit dem Ziel, die Sichtbarkeit und Verbreitung bestimmter europäischer Filme in ihrem Programm zu steigern.

Bedingungen für den Bonus:

- Der parallele Start eines Films auf mindestens zwei Verbreitungswegen, von denen einer der Kinosaal ist
- Der Film muss eine europäische, nicht heimische Produktion sein
- Die Berücksichtigung dieser Vorführungen beschränkt sich auf die ersten zwei Wochen des Saalbetriebs, auf der Grundlagen von Belegen, die die Partnerschaft für die betreffenden Filme dokumentieren
- Die Berücksichtigung dieser Vorstellungen wird sich auf 10 europäische nicht-heimischen Filme beschränken

Modalitäten des Bonus:

Für die Kinobetreiber, die die oben genannte Bedingungen erfüllen und einen Film während zwei aufeinanderfolgenden Wochen auf das Programm setzen, wird jede Vorführung zur Berechnung des Anteils an europäischen, nicht heimischen Filmvorführungen des Kinos doppelt gezählt.

Für diese Vorführungen ebenso wie für die Bedingungen des Starts des Films auf Video-on-Demand-Diensten in ihrem Land sollen die Kinobetreiber spezielle Nachweise erbringen: Partnerschaftsabkommen mit der Video-on-Demand-Plattform, oder Pilotprojekt, das die Bedingungen für die Programmierung oder Promotion des Films auf beiden Verbreitungswegen erläutert, Dauer des Saalbetriebs und Anzahl der Vorführungen sowie verkauften Eintrittskarten für die betreffenden Filme. Der gleichzeitige Start auf beiden Verbreitungswegen ist nicht erforderlich. Eine Bilanz dieser Aktionen wird von beiden Partnern berichtet werden sollen.

3. Matching Fund

Beim Matching Fund geht es darum, die Parität zwischen der erhaltenen Fördersumme und der Investition des Kinos herzustellen: Die Beihilfen für den Kinobetreiber können nicht höher als seine Eigeninvestition sein.

Um diesem Prinzip Rechnung zu tragen, kann für die Programm-Förderung maximal 1 € pro Eintrittskarte für einen europäischen, nicht nationalen Film gewährt werden.

4. Beträge für die Filmtheater: Besondere Anpassungsmaßnahmen

Filmtheater, die die Mindestanteile an SENN, SE, Anzahl der Vorführungen und Eintrittskarten erfüllen, die in den Richtlinien anderen festgelegten Ziele aber nicht vollständig erreichen, können 100 %, 75 %, 50 % oder 25 % der maximalen Fördersumme erhalten, gemäß der in der Geschäftsordnung des Validierungskomitees festgelegten Sätze. In den Ländern der Kategorien C und D können die SENN-Anteile ebenfalls angepasst werden.

Sollte in einigen Ländern A und B durch gravierende Marktschwankungen der nationale und europäische Marktanteil im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 8 Prozentpunkte zurückgehen, werden die folgenden Änderungen vorgenommen werden:

- für europäische, nicht nationale Filmvorführungen werden die Förderungstabelle der Länder C und D im Rahmen des Anhangs zur Geschäftsordnung auf die Länder A und B angewandt werden.
- der Mindestanteil europäischer Filmvorführungen dieser Kinos wird um 5 Prozentpunkte gesenkt werden.

In den Ländern C und D, unter den vorgenannten Marktschwankungen, werden die folgenden Änderungen vorgenommen werden:

- der Mindestanteil europäischer nicht nationalen Filmvorführungen wird um 5 Prozentpunkte gesenkt werden.
- der Mindestanteil europäischer Filmvorführungen wird um 5 Prozentpunkte gesenkt werden.

Diese Maßnahmen werden auf alle Kinos des/der betroffenen Land/Länder angewandt werden.

In Bezug auf die Verteilung der Förderung innerhalb der Mini-Netzwerke muss die Aufteilung der Programmförderung gemäß der Anzahl europäischer, nicht nationaler Filmvorführungen jedes Kinos erfolgen. Der koordinierende Kinobetreiber hat die Nachweise über Zahlungen an den/die Mitempfänger bei Europa Cinemas einzureichen.

Die Höhe des im Rahmen jedes Kinoverbundes gezahlten Betrags wird sich nach der von der Europäischen Kommission vergebenen Gesamtmittelausstattung und nach der Anzahl von förderfähigen Kinos im Netzwerk richten. Sollte der Gesamtbetrag höher als das vorhandene Budget liegen, wird jeder Betrag proportional gekürzt werden.

D. DEFINITIONEN

Europäische Filme:

Als "**europäische Filme**" gelten Spielfilme, Trickfilme oder Dokumentarfilme von mindestens 60 Minuten Länge, die den MEDIA Kriterien entsprechen. Sie werden zum größten Teil von einem oder mehreren Produzenten realisiert, die in einem Land ansässig sind, das am MEDIA-Programm beteiligt ist. Sie werden außerdem mit umfassender Beteiligung von Filmschaffenden realisiert, die Staatsangehörige oder Ansässige eines Landes sind, das am MEDIA/Europe Creative-Programm beteiligt ist.

Tabelle 3

35 Länder am MEDIA beteiligt im 2017	
Albanien	Lettland
Deutschland	Litauen
Österreich	Luxemburg
Belgien	Makedonien
Bosnien-Herzegowina	Malta
Bulgarien	Montenegro
Zypern	Norwegen
Kroatien	Niederlande
Dänemark	Polen
Spanien	Portugal
Estland	Slowakei
Finnland	Tschechische-Republik
Frankreich	Serbien
Griechenland	Rumänien
Ungarn	Vereinigtes Königreich
Irland	Slowenien
Island	Schweden
Italien	

Tabelle 4

MEDIA-Kriterien	Punkte
Regisseur	3
Drehbuchautor	3
Komponist	1
*° 1. Hauptdarsteller	2
*° 2. Hauptdarsteller	2
*° 3. Hauptdarsteller	2
Künstlerische Leitung	1
* Kamera	1
Schnitt	1
Ton und Mischung	1
Drehort	1
Kopierwerk	1
GESAMT	19

* Ausgenommen Trickfilme

° Ausgenommen Dokumentarfilme

Zu weiteren Informationen siehe: http://ec.europa.eu/programmes/creative-europe/news/2015/1601-creative-participants_en.htm

Ausgenommen sind Werbefilme, pornografische, rassistische oder gewaltverherrlichende Filme.

Europäischer nationaler / nicht nationaler Film:

Ein europäischer Film gilt in dem am MEDIA/Europe Creative-Programm beteiligten Land als national, wenn deren Staatsangehörige/Ansässige in entscheidendem Ausmaß an der Realisierung des Werkes mitgewirkt haben. In den anderen Ländern gilt er als nicht national.

Sollte es sich als unmöglich erweisen, die überwiegende Nationalität einer europäischen Koproduktion festzulegen, wird der Film in allen Ländern Europas als nicht national betrachtet werden.

Filmtheater:

Als "Filmtheater" gilt jeder kommerzielle Kinobetrieb mit einer oder mehreren Leinwänden an ein und demselben Standort und mit ein und demselben Logo. **Als ein Betrieb mit einem einzigen Vertrag gelten Filmtheater, die sich an verschiedenen Standorten in ein und derselben Stadt befinden, jedoch zu einer Betreiber- oder Programmierungsgruppe gehören.**

Mini-Netzwerke:

Filmtheater, die sich innerhalb eines Landes zusammenschließen möchten, um die jährliche Mindestanzahl an Eintrittskarten und Vorführungen zu erreichen und welche die in den Richtlinien festgelegten Programmziele erfüllen, können ihre Ergebnisse als Mini-Netzwerk miteinander verrechnen. Diese Kinos können durch ein und dieselbe Koordinierungs- und/oder Programmierungsgruppe vertreten sein.

Für jedes Mini-Netzwerk wird ein "Koordinator" bestimmt, mit dem schriftlichem Einverständnis der beteiligten Kinobetreiber und der genauen Angabe ihrer Namen und Filmtheater. Der koordinierende Kinobetreiber ist Unterzeichner des Vertrages mit Europa Cinemas sowie bevollmächtigter Empfänger der Fördergelder. Jedes Mitglied des Mini-Netzwerks erteilt Europa Cinemas die Vollmacht, es im MEDIA/Europe Creative-Programm zu vertreten.

E. BEDINGUNGEN FÜR DIE AUFNAHME VON KINO-UNTERNEHMEN IN DAS NETZWERK VON EUROPA CINEMAS

Das Netzwerk steht allen Kinos offen, die folgende Kriterien erfüllen:

- **Europäische kommerzielle Kinos***, die seit mindestens 6 Monaten ihren Kinobetrieb führen, mit einem Eintrittskartenverkauf und Aufstellung der Einnahmen, mit einer technischen Ausrüstung gemäß professionellen Standards, und mit Sicherheitsbedingungen entsprechend der nationalen Gesetzgebung.

** Europäische kommerzielle Kinos: Unternehmen, Firmen, Vereine (oder andere gesetzlich eingetragene Institutionen), die direkt oder in überwiegender Maße von Staatsangehörigen der am MEDIA-Programm beteiligten Länder geführt werden und in diesen Ländern angesiedelt sind. Pornokinos ausgenommen.*

- **Mindestanzahl der jährlichen Vorführungen für Kinos mit dauerhaftem Betrieb: 520**

Eine Toleranz von 370 Filmvorführungen ist bei Kinos mit einer Leinwand unter besonderen Bedingungen zulässig (Regionen mit wenig Kinos, vor allem in den Ländern D, Mehrzweckstrukturen mit reduziertem, aber regelmäßigem Kinobetrieb).

Für Freiluftkinos wird eine Mindestanzahl von 30 monatlichen Vorführungen verlangt.

In den Ländern D müssen sogenannte "wandernde Leinwände" mindestens 30 Filmvorführungen pro Jahr nachweisen können, um Förderung zu erhalten. In den anderen Ländern müssen die saisonalen Vertriebswege und mobilen Netzwerke mindestens 200 jährliche Vorführungen nachweisen.

- **Programmanteil neuer Filme:** In das Netzwerk können Erstaufführungskinos aufgenommen werden, die neue europäische Filme aufnehmen und diese innerhalb von maximal 12 Monaten nach ihrem Inlandsstart vorführen. Mindestens 70% aller europäischen Filmvorführungen müssen Erstaufführungen sein.

- **Mindestanzahl der Kinostühle pro Filmtheater: 70.** Das Kino muss über mindestens 70 feste Sitzplätze verfügen, um Mitglied im Netzwerk werden zu können.

- **Mindestanzahl der Kinostühle pro Leinwand in Kinos mit 2 Leinwänden und mehr: 50 (einschließlich für Menschen mit eingeschränkter Mobilität reservierte Plätze).** Sollte ein Kino über einen oder mehrere Säle mit jeweils weniger als 50 Kinostühlen verfügen, können die Kinostühle aller Säle zusammengerechnet werden, um auf die erforderliche Anzahl von 50 Sitzplätzen zu kommen. Der Vertrag wird über eine niedrigere als die tatsächlich im Kino vorhandene Anzahl von Leinwänden aufgesetzt werden.

- **Mindestbesucherzahl für 12 Monate:**

- **30.000** Kinobesucher in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien

- **25.000** Kinobesucher in Belgien, Luxemburg, Niederlande und Österreich

- **15.000** Kinobesucher in Dänemark, Finnland, Griechenland, Irland, Island, Kroatien, Norwegen, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Schweden, Tschechische Republik und Ungarn

- **10.000** Kinobesucher in Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Mazedonien, Montenegro, Rumänien, Serbien und Zypern

- **5.000** Kinobesucher in den "wandernden Leinwänden" und mobilen Netzwerken der Länder D

- Die Filmtheater, die sich im Rahmen von **Mini-Netzwerken** zusammenschließen wollen, müssen jeweils einzeln die Kriterien für eine europäische Programmgestaltung erfüllen. Ihre Aufnahme ins Europa Cinemas Netzwerk wird je nach ihren Gesamtergebnissen und ihrer Position auf dem heimischen Markt bezüglich Angebot und Standort bewertet. Der Beitritt eines Mini-Netzwerks wird in den Ländern/Regionen, in dem Europa Cinemas schwach vertreten ist, vorrangig behandelt.

F. BEWERBUNGSVERFAHREN UND VERPFLICHTUNGEN

Die **Anträge** können über die Website von Europa Cinemas hochgeladen werden. Folgende Dokumente müssen innerhalb der vorgesehenen Frist eingereicht werden:

- ein vollständig ausgefülltes Formular mit den Angaben zum Kino,

- das ausführliche Programm der letzten sechs Monate,
- Exemplare aller Veröffentlichungen des Kinos,
- einen Nachweis über die Aufstellung der Einnahmen gegenüber dem Verleiher,
- aktuelle Farbfotos des Filmtheaters und des Kinobetreibers,
- eine offizielle Anmeldung der Kino-Betreibergesellschaft (Handelsregisterauszug, Handelskammer oder sonstiges)

Unvollständige oder zu spät eingereichte Unterlagen können abgelehnt werden.

Die Mitgliedskinos verpflichten sich:

- einen Vertrag zu unterzeichnen, der für mindestens 1 Jahr einen europäischen Programmanteil gemäß der festgelegten Tabellen vorschreibt,
- dem Publikum die Mitgliedschaft im Netzwerk bekannt zu machen,
- Initiativen zugunsten des Jungen Publikums mit europäischem Schwerpunkt zu ergreifen,
- sich an gemeinsamen Aktionen auf europäischer Ebene zu beteiligen und zu ihrer Mitfinanzierung beizutragen,
- eine Website einzurichten,
- dem Publikum bestmöglichen Empfang, Komfort, Projektionsqualität, Werbung und Übersichtlichkeit zu bieten,
- regelmäßig und mindestens zum Jahresende folgende Informationen an Europa Cinemas zu schicken:
 - Titel aller im Programm aufgenommenen Filme
 - Anzahl der Vorführungen für jeden Film
 - Anzahl der verkauften Eintrittskarten und Höhe der Einnahmen (Box-Office) für jeden Film.

Diese detaillierten Informationen müssen Europa Cinemas über den geschützten und vertraulichen Bereich der Member Zone der Internetseite von Europa Cinemas zugeschickt werden. Sie ermöglichen dem Validierungskomitee, die jährliche Zahlung der finanziellen Unterstützung für die Filmtheater in die Wege zu leiten, sofern die vertraglichen Bedingungen erfüllt sind.

G. AUSWAHLVERFAHREN UND WEITERE MITGLIEDSCHAFT VON KINOS IM NETZWERK

Zwei jährliche Begutachtungen werden von den Mitgliedern des Validierungskomitees vorgenommen:

2. **Das April-Validierungskomitee** analysiert die Jahresergebnisse der Mitgliedskinos und schlägt eine Förderung vor, sofern die Vertragsziele erreicht sind. Er befasst sich außerdem mit den im vorangehenden Oktober noch nicht abschließend geprüften Bewerbungsunterlagen und entscheidet über eine Vertragsverlängerung für bestehende Mitglieder.
- **Die Oktober-Begutachtung** analysiert die Anträge für eine Aufnahme ins Netzwerk. Die ausgewählten Bewerber sind diejenigen, die die Aufnahmekriterien entsprechen.

Folgende Kriterien werden besonders berücksichtigt:

- die Leistungen des Kinos in Bezug auf Besucherzahl und Veranstaltungen,
- ein wesentlicher Prozentsatz europäischer Filme, der unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen eines Landes berechnet wird,
- das geografische Gleichgewicht im Hinblick auf die Verteilung der Filmtheater im Land oder in der Region. Bevorzugt werden nationale und regionale Metropolen, Universitätsstädte, Städte, denen im Hinblick auf die Verbreitung von Filmen eine Schlüsselrolle zukommt sowie mittelgroße Städte, die wirtschaftlich, geografisch oder kulturell als strategisch gelten. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Länder oder Regionen mit geringer Filmproduktionskapazität und/oder einem begrenzten Kultur- und Sprachgebiet sowie die in diesen Ländern in Mini-Netzwerken zusammengeschlossenen Kinos.

Sollte ein Mitgliedskino drei Jahre hintereinander die vertraglich festgelegten Prozentsätze nicht erreichen oder kein Programm zugeschickt haben, wird das Kino aus dem Netzwerk ausgeschlossen.

Die Anträge, die vom Validierungskomitee im Oktober bewilligt werden, treten am 1. Januar des laufenden Jahres in Kraft.

H. ABGABEFRIST

Die **Frist für die Abgabe der Bewerbungsunterlagen** wird von Europa Cinemas, der Europäischen Kommission und den Media Desks bekannt gegeben. Sie ist der 15. September 2017. Die Anträge werden ab Juli 2017 online gestellt.

Die Unterlagen werden vom Europa Cinemas Team analysiert und von den Mitgliedern des Validierungskomitees begutachtet. Die Entscheidung wird den Filmtheatern im Anschluss daran mitgeteilt.

Die **Frist für die Abgabe der jährlichen Programmunterlagen** wird den teilnehmenden Kinos von Europa Cinemas bekannt gegeben. Die Programm-Unterlagen für das Jahr 2017 müssen bis spätestens Ende Januar 2017 eingereicht werden.

Die Unterlagen werden vom Europa Cinemas Team analysiert und im April 2018 dem Validierungskomitee vorgelegt. Der April-Ausschuss prüft die Programmunterlagen der Kinos sowie jene Bewerbungen, die im vorangehenden Oktober noch nicht abschließend begutachtet wurden. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme neuer Kinos ins Netzwerk wird den Filmtheatern im Anschluss an diesen Ausschuss mitgeteilt. Die Entscheidung bezüglich der Förderung wird mitgeteilt, sobald die Bewilligung seitens der Kommission vorliegt.

EUROPA CINEMAS – Präsident Nico Simon, Generaldirektor Claude-Eric Poiroux
54 rue Beaubourg, F – 75003 Paris – Tel. 33 1 42 71 53 70 – Fax. 33 1 42 71 47 55
<http://www.europa-cinemas.org> – E-mail : info@europa-cinemas.org

**Mit der Unterstützung des MEDIA-Programms der Europäischen Union und
des Centre National du Cinéma et de l'Image Animée (CNC)**

Co-funded by the
European Union  Creative
Europe
MEDIA


EUROPA CINEMAS
MEDIA-PROGRAMME OF THE EUROPEAN UNION